



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen / Kitaeigenbetriebe

LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerländern e.V. (DaKS)

Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger Berlin e.V.  
(VKMK)

Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)

Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
V F 21

Tel. 90227 6123

Zentrale +49 30 90227 5050

zfa@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

07.02.2024

### Trägerinformation Teilanrechnung und Anleitungsbudget im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. Februar 2024 ist die Änderung der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in Kraft getreten. Mit den Änderungen der §§ 11 und 12 wird die Ihnen bekannte *Zeit für Anleitung* sowie *Vor- und Nachbereitungszeit* für Beschäftigte in berufsbegleitender **Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher** abgelöst von einem **Anleitungsbudget**. Gleichzeitig wird deren Anrechnung auf den gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssel um fünf Stunden gemindert (**Teilanrechnung**).

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über die damit verbundenen Neuerungen:

- Träger, die **Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher** auf den Personalschlüssel anrechnen, erhalten mit Wirkung zum 01.02.2024 ein Anleitungsbudget sowie Kompensationsmittel für die ab dann um 5 Stunden geminderte Anrechnung auf den Personalschlüssel. Träger, die Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher mit weniger als 5 Stunden auf den Personalschlüssel anrechnen, erhalten das Anleitungsbudget und die Kompensationsmittel in gleicher Höhe.
- Träger, die **Umschüler/innen zur Erzieherin/zum Erzieher** beschäftigen, erhalten das Anleitungsbudget. Die Teilanrechnung für Umschüler/innen ist wie folgt geregelt:
  - Bei Ausbildungsbeginn vor dem 01.07.2023 erfolgt die um 5 Stunden geminderte Anrechnung nur **im 3. Jahr** der Ausbildung.
  - Bei Ausbildungsbeginn nach dem 01.07.2023 erfolgt über die gesamte Dauer der Ausbildung **keine** Anrechnung auf den Personalschlüssel, demzufolge findet hier die Teilanrechnung keine Anwendung.

**Die Abrechnung und Auszahlung der Kompensationsmittel für die Teilanrechnung und das Anleitungsbudget erfolgt über das ISBJ-Trägerportal. Die Anpassung der Software dauert aktuell noch an und wird voraussichtlich erst Mitte August 2024 abgeschlossen sein.** Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis. Nähere Informationen folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Bis zur Anpassung der Software melden Sie Beschäftigte wie gewohnt im Trägerportal an. Sobald die Anpassung der Software erfolgt ist, werden von diesen durch die Kita-Aufsicht freigegebenen Stunden in ISBJ automatisch und rückwirkend zum 01.02.2024 insgesamt jeweils 5 Stunden/Woche abgezogen. Eine Anrechnung Beschäftigter in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher erfolgt dann nur noch mit entsprechend reduzierter Stundenzahl.

Die Kosten für die um 5 Stunden geminderte Anrechnung werden in einer Höhe von 90 Prozent TV-L S 4 vom Land Berlin erstattet. Als Träger beteiligen Sie sich mit Eigenmitteln in Höhe von 10 Prozent. Die Höhe des Anleitungsbudgets beträgt 800 Euro pro Semester. **Die Berechnung dieser Kompensationsmittel richtet sich nach dem Datum, zu dem der/die Beschäftigte von der Kita-Aufsicht freigegeben wurde bzw. dem Ausbildungsbeginn, da die Kompensationsmittel frühestens ab Ausbildungsbeginn gezahlt werden.** Ausbildungsbeginn ist jeweils der 01.02. oder der 01.08 des Jahres. Ausbildungsende ist immer der 31.01. bzw. 31.07. des Jahres. Vor Ausbildungsbeginn, nach Ausbildungsende, bei Unterbrechung oder Abbruch der Ausbildung erhält der Träger keine Kompensationsmittel. Eine Unterbrechung bzw. ein Abbruch der Ausbildung ist der Kita-Aufsicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Abbruch oder Unterbrechung, zu melden.

### **Anforderungen an die Kita-Träger**

- Die Kita-Träger sind wie bisher verpflichtet, Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Tätigkeitsaufnahme, durch die Kita-Aufsicht genehmigen zu lassen und die Angaben im ISBJ-Trägerportal aktuell zu halten. Die geltenden Fristen zur Anmeldung Beschäftigter in berufsbegleitender Ausbildung bei der Kita-Aufsicht haben weiterhin Bestand.
- Für Beschäftigte, die an einer Hochschule studieren, muss ab Freischaltung der neuen Software eine Bearbeitung der Daten durch den Träger erfolgen. Auch die Daten der Umschüler/innen, die bisher als nicht-pädagogisches Personal erfasst werden sowie der Quereinsteigenden in Vollzeitausbildung (AFBG), müssen zum gegebenen Zeitpunkt überarbeitet werden. Genauere Informationen folgen.
- Zudem müssen die Kita-Träger ab sofort ein **Anleitungskonzept** vorhalten. Das Anleitungskonzept beinhaltet insbesondere:
  - Name des Trägers und der Einrichtung
  - Erstellungsdatum
  - Zeitpunkt, zu dem das Konzept vom Träger überprüft wird
  - Definition der Verantwortlichkeiten und Aufgaben aller an der Anleitung Beteiligten
  - Kooperation mit der Fachschule

- Methoden der Anleitung
- Die Träger sind verpflichtet, jährlich über die Umsetzung und Methoden der Anleitung zu berichten.

Näheres wird geregelt in der AV Anleitung sowie im Fachkräftepapier der Kita-Aufsicht. Die AV Anleitung in der zum 01.02.2024 in Kraft tretenden Fassung wird künftig auf der Website der Senatsverwaltung abrufbar sein, unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/traegerservice/unterstuetzung-quereinstieg-676559.php>

**Es ist beabsichtigt, die Regelung zum Anleitungsbudget und zur Teilanrechnung auch auf Beschäftigte im dualen/berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik (Quereinsteiger/in in berufsbegleitender Ausbildung - § 11 Abs. 3 Nr. 2 VOKitaFöG) - duales Studium der Kindheitspädagogik) anzuwenden.** Derzeit erfolgt die entsprechende rechtliche Prüfung und die erforderliche Abstimmung mit den beteiligten Senatsverwaltungen. Informationen dazu folgen zu gegebener Zeit.

Die Maßnahme wird fachlich flankiert durch das **novellierte Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG)**. Dieses sieht für die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (Teilzeit-Studium) die Einführung eines **Kooperationsgebotes** zwischen der Fachschule und der Einrichtung ab Februar 2024 vor. Dies sichert zusätzlich zum Anleitungsbudget für die Einrichtungen die Voraussetzungen für die Verzahnung der Lernorte Fachschule und Praxiseinrichtung.

Die hier skizzierten Neuerungen wurden gemeinsam mit den Berliner Kita-Trägern und Verbänden entwickelt. Sie stellen eine qualitative Weiterentwicklung der bestehenden Maßnahmen zur Unterstützung der Träger bei der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern am Lernort Kita dar. Abschließend möchte ich noch einmal die Gelegenheit nutzen, mich für Ihr Engagement bei der Ausbildung der zukünftigen Fachkräfte für die Berliner Kitas zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Carsten Weidner